

GEMEINDE FRICKENHAUSEN LANDKREIS ESSLINGEN

SATZUNG

ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES
FÜR LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR
DER GEMEINDE FRICKENHAUSEN
(FEUERWEHR-KOSTENERSATZSATZUNG)

VOM 26.07.2016

AZ. 130.5

INHALTSVERZEICHNIS

VERFAHRENSVERMERKE	7
§ 7 Inkrafttreten	5
§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes	5
§ 5 Berechnung des Kostenersatzes	4
§ 4 Überlandhilfe / Nachbarschaftshilfe	4
§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen	4
§ 2 Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen	3
§ 1 Geltungsbereich	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 26.07.2016 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Frickenhausen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) in öffentlicher Sitzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Frickenhausen im Sinne von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Frickenhausen vom 12.11.2013 in Verbindung mit § 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg.
- (2) Als Leistung gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache, dass Ausrücken bei Fehlalarmierung (Blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermeldeanlagen.

§ 2 Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

- (1) Kostenersatz wird nicht verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet
 - 1. bei Schadenfeuer (Bränden);
 - 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 - 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 - 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst.
- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird abweichend von der allgemeinen Regelung Er satz der Kosten nach § 5 verlangt
 - 1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde:
 - 2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde;
 - 3. wenn Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb angefallen sind;
 - 4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang, bei der Lagerung oder beim Transport von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand.

Für Kostenersatz gelten die Sätze nach § 5.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für Leistungen nach § 2 Abs. 2 wird Kostenersatz nach § 5 verlangt
 - 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gilt entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
 - 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
 - 1. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - 2. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter
 - 3. wer wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert;
 - 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Brandmeldeanlage ein Einsatz ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Überlandhilfe / Nachbarschaftshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe / Nachbarschaftshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes Baden - Württemberg in Verbindung mit dem öffentlich - rechtlichen Vertrag zur Regelung der Überland- / Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im Landkreis Esslingen vom 20.02.2013.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Kostenersatz nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr VOKeFw in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals. Bei Fehlalarmierungen (Blinde Alarmierung) durch Privatfeuermeldeanlagen wird unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer ein Zeitaufwand von mindestens einer Stunde zu Grunde gelegt.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Der Kostenersatz für das in Anspruch genommene Personal beträgt je Feuerwehrmann

18,76 EUR / Stunde .

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Für die bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser, etc.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich einer Verwaltungsgebühr entsprechend der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) erhoben.
- (5) Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen, Geräten und anderen Ausrüstungsgegenständen wird als Dauer des Einsatzes die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Bei Überlandhilfeeinsätzen finden die speziellen Regelungen nach § 4 Anwendung.
- (6) Entstehen bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen zusätzliche Kosten benachbarter Feuerwehren im Sinne von § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Überland- / Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im Landkreis Esslingen vom 20.02.2013, so werden auch diese Kosten zuzüglich einer Verwaltungsgebühr entsprechend der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frickenhausen vom 21. Oktober 2014 außer Kraft.

Frickenhausen, 26. Juli 2016

gez.

Simon Blessing Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Frickenhausen geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind;
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Verfahrensvermerke

(1) Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frickenhausen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 26.07.2016 ist am 04.08.2016 öffentlich bekannt gemacht worden und am 05.08.2016 in Kraft getreten.

Damit ist die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 21.10.2014 mit allen späteren Änderungen außer Kraft getreten.